

IV ZR 275/62

Verkündet am
26. April 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Geflügelzüchters Johann H [REDACTED], R. D. Nr. [REDACTED],
J [REDACTED], N. J., USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
München 22, Ludwigstraße 3,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
10. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 21. September 1961
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

- 1 a -

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1895 in Pa[REDACTED] Kreis B[REDACTED]/P[REDACTED] geborene jüdische Kläger hielt sich nach Kriegsende in den DP-Lagern L[REDACTED] und A[REDACTED] bis Dezember 1947 und anschließend in F[REDACTED] auf. Im Juni 1950 wanderte er nach den USA aus.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger mit Bescheid vom 19. April 1950 eine Entschädigung in Höhe von 6.300 DM für Schaden an Freiheit zugewilligt. Der Kläger hat ferner Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben mit der Begründung geltend gemacht, seine 6 Kinder, die ihn jetzt unterhalten würden, seien durch die Verfolgung umgekommen.

Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 19. März 1956 den Bescheid vom 19. April 1950 widerrufen, weil der Kläger wissentlich irreführende Angaben über seinen Aufenthalt am 1. Januar 1947 gemacht habe und keine der Voraussetzungen des § 89 BErgG erfüllt sei. Zugleich hat sie die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Leben abgelehnt und die Rückzahlung der bereits geleisteten 3 360 DM angeordnet.

Der Kläger hat seine Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Leben mit der Klage weiter verfolgt.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 3 840 DM als Entschädigung für Schaden an Freiheit an den Kläger verurteilt, die weitergehende Klage aber abgewiesen. Es hat die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG bejaht, weil der Kläger in der Zeit von Dezember 1947 bis zu seiner



Auswanderung seinen dauernden Aufenthalt in Bayern gehabt habe. Einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Leben hat es verneint, weil die vom Kläger im Jahre 1920 in Pa[REDACTED] vor dem Rabbiner nach jüdischem Ritus geschlossene Ehe nicht nachträglich in das staatliche Zivilstandesregister eingetragen und deshalb nach den §§ 187, 188 des damals in Kongreßpolen geltenden Ehegesetzes vom 16. März 1836 nicht wirksam geworden sei.

Der Kläger hat Berufung eingelegt, soweit die auf Entschädigung für Schaden an Leben gerichtete Klage abgewiesen worden ist. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1957 eine monatliche Mindestrente von 100 DM und für die Zeit ab 1. April 1957 eine monatliche Rente von 118 DM für Schaden an Leben nach dem Tode seiner Kinder zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat auf Grund der vom Kläger vorgelegten Auszüge aus dem Heirats- und Geburtsregister des

Standesamts B- Z für erwiesen erachtet, daß der Kläger am 17. Dezember 1918 in Pa mit Suva G die Ehe geschlossen hat und daß aus dieser Ehe 6 Kinder hervorgegangen sind. Es hat aber den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Leben mit folgenden Erwägungen verneint: Ein amtlicher Nachweis über den Tod der Kinder fehle. Selbst wenn der Tod als erwiesen angesehen werden könne und wenn unterstellt werde, daß der Kläger von seinen Kindern unterhalten würde, so scheitere der Anspruch doch daran, daß der Kläger nicht bedürftig sei und auch in der Zeit ab 1950 nicht bedürftig gewesen sei. Er sei Eigentümer einer Geflügelfarm. Diese sei zwar verschuldet. In den Jahren 1952 bis 1959 seien abwechselnd Gewinne und Verluste ausgewiesen, wobei letztere die Gewinne erheblich überschritten hätten. Der Kläger habe jedoch jährlich 2 600 Dollar als Gehalt entnehmen können. Im Zeitpunkt der Kaufs der Geflügelfarm (1951 oder 1952) sei er im Besitz von 5 000 Dollar gewesen, die nach seiner Darstellung aus dem Erlös von in Polen vergrabenen Diamanten herrührten. Er sei somit seit dieser Zeit bis heute im Besitze verwertbaren Vermögens und daher nicht bedürftig.

2. Die verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind begründet.

a) Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 5. Dezember 1956 - IV ZR 215/56 -, LM Nr. 1 zu § 17 BEG 1956 = RzW 1957, 154 Nr. 29) ist ein Verwandter aufsteigender Linie bedürftig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB).

Vorhandensein von Vermögen schließt die Bedürftigkeit aus, es sei denn, daß das Vermögen nicht verwertbar ist oder die Verwertung den Hinterbliebenen nicht zugemutet werden kann. Letztere Voraussetzung ist zu bejahen, wenn eine Verwertung nur unter Umständen möglich ist, die den Antragsteller in seiner wirtschaftlichen Position schmälern. Von dem Antragsteller kann nicht verlangt werden, sein Vermögen in voller Höhe auszugeben. Vielmehr muß ihm eine gewisse Vermögensreserve zur Bestreitung etwa anfallender außergewöhnlicher Ausgaben, wie zum Beispiel von Krankheitskosten, belassen werden. Durch die Zubilligung eines solchen Rückhalts ist der besonderen Lage des Verfolgten ausreichend Rechnung getragen. Entgegen der Meinung der Revision gebietet es daher diese Lage nicht, von dem Erfordernis der Verwertung des Vermögens grundsätzlich abzusehen und eine solche Verwertung nur in Ausnahmefällen zu verlangen.

b) Das Berufungsgericht hat zwar seinen Erwägungen die vorerwähnte Entscheidung des Senats zugrunde gelegt. Seine Feststellung, der Kläger sei seit 1950 im Besitz verwertbaren Vermögens gewesen, wird jedoch von der Revision mit der verfahrensrechtlichen Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO und des § 176 Abs. 1 BEG angegriffen. Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe sich mit dem Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 5. Januar 1961 (GA Bl. 126 ff), er sei überschuldet und die Hühnerfarm sei unverkäuflich, weil bei dem wirtschaftlichen Niedergang der Geflügelzucht im Staate New Jersey niemand eine Geflügelfarm kaufe, nicht auseinander gesetzt. Diese Rüge greift durch. Das Berufungsgericht hat zwar die Verschuldung der Farm erwähnt. Es hat jedoch die Frage der Verkäuflichkeit und damit der Verwertbarkeit der

Farm nicht erörtert. Eine Prüfung dieser Frage wäre aber angesichts des Vorbringens des Klägers geboten gewesen. Weiter hätte untersucht werden müssen, ob ein - etwa-möglicher - Verkauf der Farm angesichts ihrer vom Kläger vorgetragenen Überschuldung irgendeinen nennenswerten, zur nachhaltigen Bestreitung des Lebensunterhalts des Klägers verwendbaren Erlös einbringen würde oder - in früherer Zeit - eingebracht hätte.

c) Das Berufungsgericht hat ferner, wie die Revision weiter mit Recht rügt, verkannt, daß nach der vorerwähnten Rechtsprechung des Senats vom Verfolgten die Verwertung von Vermögen nicht schlechthin verlangt werden kann, dem Verfolgten vielmehr eine gewisse Reserve zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben verbleiben muß. Es hat folglich in dieser Richtung keine Feststellungen getroffen. Mangels solcher Feststellungen tragen die Erwägungen des Berufungsgerichts die Verneinung der Bedürftigkeit des Klägers nicht.

3. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur erneuten tatrichterlichen Prüfung der Frage der Bedürftigkeit des Klägers nach Maßgabe der Erörterungen unter 2 b und c) wie auch der übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird

dabei auch zu prüfen haben, inwieweit die Entnahmen, die der Kläger etwa unter Inkaufnahme einer weiteren Verschuldung seiner Farm vorgenommen hat, als angemessene Verwertung des Vermögens angesehen werden können und daher der Annahme der Bedürftigkeit des Klägers für frühere Jahre entgegenstehen.

Ascher Raske Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graf